

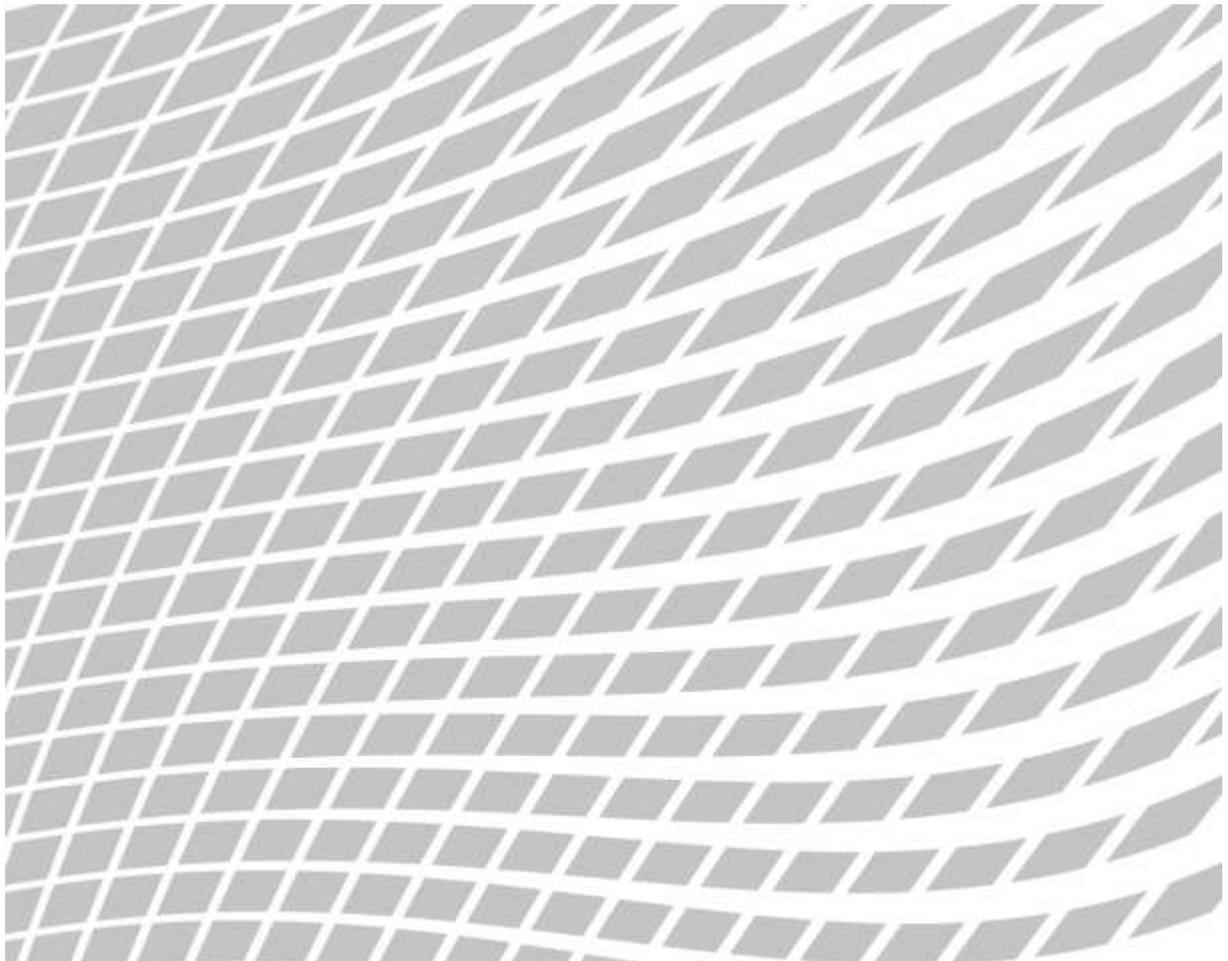
27. März 2014

---

## **FINMA-Rundschreiben 2015/1 „Rechnungslegung Banken“**

Bericht der FINMA über die Anhörung vom 29. Oktober 2013 bis 31. Dezember 2013 zum Entwurf des Rundschreibens „Rechnungslegung Banken“

---



# Inhaltsverzeichnis

<b>Kernpunkte</b> .....	<b>3</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>5</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>6</b>
<b>2 Eingegangene Stellungnahmen</b> .....	<b>6</b>
<b>3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA</b> .....	<b>7</b>
3.1 Ausweis der ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft im Erfolg aus dem Zinsengeschäft (Rz 131) .....	8
3.2 Reduktion der maximalen Nutzungsdauer von immateriellen Werten (inkl. von Goodwill; Rz 294 bzw. Rz 465) .....	9
3.3 Erleichterungen bei Erstellung einer Konzernrechnung (Rz 324 ff.).....	10
3.4 Interne Transaktionen bei Absicherungsgeschäften (Rz 435 f.) .....	11
3.5 Übergangsbestimmungen (Rz 619 ff.) .....	12
3.6 Anpassungen von Anhangsangaben (Rz 172 ff. i.V.m. Anhang 5) .....	13
3.7 Behandlung von generellen Themen im Rahmen des neuen Rechnungslegungsrechts .....	14

## Kernpunkte

1. Vom 29. Oktober – 31. Dezember 2013 führten das EFD (Bankenverordnung) und die FINMA (Rundschreiben) eine Anhörung zu den neuen Rechnungslegungsvorschriften für Banken durch. Von den meisten Angehörten wird in ihren Stellungnahmen die Revision der Rechnungslegungsvorschriften explizit begrüsst.
2. Hauptsächliche Kritikpunkte betreffen die Mindestgliederungsvorschriften (im Anhörungs-Entwurf wurde vorgeschlagen, die Kompetenz neu der FINMA zu übertragen), die Einführung der uneingeschränkten Einzelbewertung der Bilanzpositionen *Beteiligungen*, *Sachanlagen* und *Immaterielle Werte* sowie die zwingende Verrechnung von Wertberichtigungen mit den entsprechenden Aktivpositionen. Diese Punkte betreffen die Regelungen der Bankenverordnung und sind im Anhörungsbericht EFD ausgeführt.
3. Die wichtigsten Kritikpunkte, welche das Rundschreiben betreffen, sind: Ausweis der ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft im Erfolg aus dem Zinsengeschäft, Reduktion des Umfangs der Erleichterungen bei der Erstellung einer Konzernrechnung, Anforderung der Elimination von Aktiven und Passiven sowie von Aufwänden und Erträgen bei internen Geschäften im Rahmen von Absicherungstransaktionen, Reduktion der maximalen Nutzungsdauer von immateriellen Werten (inkl. Goodwill), Anpassung von Anhangsangaben, knappe Umsetzungsfrist (betrifft auch die Bankenverordnung) sowie Hinweise auf generelle Themen im Rahmen des neuen Rechnungslegungsrechts.
4. An der neuen Position in der Erfolgsrechnung *Veränderung von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft* wird festgehalten, da ein gemeinsamer Ausweis von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen und Brutto-Erfolg Zinsengeschäft eine ökonomisch sinnvolle Darstellung ist.
5. Bei der Erstellung einer Konzernrechnung kann im Vergleich zum Anhörungs-Entwurf zusätzlich auf folgende Bestandteile im Anhang des Stammhauses und der Gruppengesellschaften (sofern von letzteren keine Beteiligungstitel kotiert sind) verzichtet werden: *Darstellung der ausstehenden Obligationenanleihen und Pflichtwandelanleihen*, *Darstellung der Aktiven und Passiven aufgegliedert nach In- und Ausland gemäss Domizilprinzip* sowie *Darstellung des Geschäftserfolges getrennt nach In- und Ausland nach dem Betriebsstättenprinzip*.
6. Die Anforderungen zu den internen Transaktionen sind etwas offener formuliert als im Anhörungs-Entwurf vorgesehen. Die Auswirkungen von internen Transaktionen dürfen keinen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss haben.
7. Die Reduktion der maximalen Nutzungsdauer von immateriellen Werten in begründeten Fällen wird von bisher 20 auf 10 Jahre reduziert (mit einem *grandfathering* von bereits bestehendem Goodwill).

8. Die Übergangsbestimmungen wurden ergänzt: der Zwischenabschluss 2015 kann noch nach den bisher gültigen Rechnungslegungsvorschriften erstellt und publiziert werden, wobei er unter Vorbehalt von Art. 6a Abs. 3 BankG von allen Banken erstellt und publiziert werden muss. Eine vorzeitige Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften ist möglich. Das Reporting an die SNB ist von allen Banken bis zum 31. Oktober 2015 gemäss den bisherigen Rechnungslegungsvorschriften einzureichen.
9. Für generelle Themen, welche sich aus der Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechts ergeben, namentlich der Behandlung eigener Kapitalanteile, Fremdwährungsumrechnungen und der Aufteilung der bisherigen Position *Allgemeine gesetzliche Reserve* im statutarischen Einzelabschluss, nimmt die FINMA keine Vorreiterrolle ein.

## Abkürzungsverzeichnis

BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (SR 952.0)
BankV	Verordnung vom 17. Mai 1972 über die Banken und Sparkassen (SR 952.02)
E-BankV	Entwurf Bankenverordnung, welcher vom 29. Oktober – 31. Dezember 2013 in die Anhörung gegeben wurde
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ERV	Verordnung vom 1. Juni 2012 über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (SR 952.03)
FINMA-RS 08/2	FINMA-RS 2008/2 „Rechnungslegung Banken“ vom 20. November 2008; letzte Änderung 26. Juni 2013
IFRS	International Financial Reporting Standards, herausgegeben vom International Accounting Standards Board (IASB)
OR	Obligationenrecht (SR 220)
SNB	Schweizerische Nationalbank
Swiss GAAP FER	Schweizerische Generally Accepted Accounting Principles, herausgegeben von der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles, herausgegeben vom Financial Accounting Standards Board (FASB)

## 1 Einleitung

Vom 29. Oktober 2013 bis zum 31. Dezember 2013 hörten das EFD und die FINMA die Beaufsichtigten und weitere interessierte Kreise zu Art. 25 – 42 des Entwurfs der Bankenverordnung (Kapitel 4. Rechnungslegung) und zum Entwurf des neuen FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“ an. Die Einladung zur Anhörung erfolgte auf der Webseite des EFD und der FINMA. Der Teilnehmerkreis war offen. Zeitgleich fand auch die Anhörung des EFD zu den übrigen Kapiteln der total überarbeiteten Bankenverordnung statt. Alle Ergebnisse der Anhörung zum Entwurf der Bankenverordnung (inkl. Kapitel 4. Rechnungslegung) sind in einem separaten Anhörungsbericht des EFD enthalten. Der vorliegende Bericht beschränkt sich auf die Punkte, welche das FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“ betreffen.

## 2 Eingegangene Stellungnahmen

Die FINMA hat von folgenden Verbänden und Instituten eine schriftliche Stellungnahme mit Einverständnis zur Publikation erhalten (die Auflistung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge):

- Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz (BDP)
- Centre Patronal (CP)
- Credit Suisse (CS)
- Raiffeisen Schweiz (Raiffeisen)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- Schweizerische Nationalbank (SNB)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- SIX Exchange Regulation (SIX ER)
- Treuhand-Kammer (THK)
- Verband der Auslandsbanken in der Schweiz (VAS)
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)
- Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken (VHV)
- Vereinigung Schweizerischer Privatbankiers (VSP)

### 3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

Die Revision der Rechnungslegungsvorschriften für Banken wurde von den meisten Angehörten in ihren Stellungnahmen explizit begrüsst. So erläutert beispielsweise die SBVg, dass die Revision den Banken auch in Zukunft einen vollwertigen, eigenständigen und allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard zur Verfügung stelle und, dass die Vergleichbarkeit zu Jahresabschlüssen nach dem OR sowie Swiss GAAP FER gewährleistet bleibe.

Die Hauptkritikpunkte betreffen folgende Punkte:

- Kompetenzen betreffend der Mindestgliederung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung
- Zwingende Einzelbewertung der Bilanzpositionen *Beteiligungen*, *Sachanlagen* und *Immaterielle Werte*
- Zwingende Verrechnung der Wertberichtigungen mit dem entsprechenden Aktivposten
- Pflicht der Genossenschaften mit mindestens 2'000 Genossenschaftern, einen Abschluss nach dem True-and-Fair-View-Prinzip zu erstellen
- Inkraftsetzung mit der Einräumung von Übergangsbestimmungen

Diese Hauptkritikpunkte betreffen Regelungen, welche im Grundsatz in der Bankenverordnung verankert sind. Die entsprechenden Anpassungen und Erläuterungen finden sich im Anhörungsbericht des EFD bzw. im Erläuterungsbericht des EFD zur Totalrevision der Bankenverordnung.

Spezifische Kritikpunkte, welche den Entwurf des FINMA-Rundschreibens 2015/1 „Rechnungslegung Banken“ betreffen, wurden zu folgenden Sachgebieten angebracht:

- Ausweis der ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft im Erfolg aus dem Zinsengeschäft (neue Position in der Erfolgsrechnung)
- Reduktion des Umfangs der Erleichterungen bei der Erstellung einer Konzernrechnung (wobei zu berücksichtigen gilt, dass die Erleichterungen nicht nur das Stammhaus betreffen, sondern grundsätzlich auf alle konsolidierten Gesellschaften ausgeweitet wurden)
- Anforderung der Elimination von Aktiven und Passiven sowie Aufwänden und Erträgen bei internen Geschäften (*internal trades*) im Rahmen von Absicherungstransaktionen
- Reduktion der maximalen Nutzungsdauer von immateriellen Werten in begründeten Fällen von 20 auf 10 Jahre
- Übergangsbestimmungen: knappe Umsetzungsfrist und ambitionöser Zeitplan
- Anpassungen von Anhangsangaben

- Generelle Themen im Rahmen des neuen Rechnungslegungsrechts: Folgebewertung eigener Kapitalanteile, fehlende Regelung für die Umrechnung von Abschlüssen in Fremdwährung, Aufteilung der bisherigen Bilanzposition *Allgemeine gesetzlichen Reserve*

Daneben wurden noch mehrere vorwiegend technisch bedingte Ergänzungs- und Korrekturvorschläge eingereicht, welche in der gemischten Arbeitsgruppe (SBVg, THK und FINMA) besprochen und entsprechend behandelt werden konnten.

Die Referenzen auf die Randziffern beziehen sich auf die Nummerierung der Randziffern in der Anhörungsversion.

### 3.1 Ausweis der ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft im Erfolg aus dem Zinsengeschäft (Rz 131)

#### *Vorbemerkung*

Dieser Punkt betrifft die Mindestgliederung der Jahresrechnung. Diese wird neu in der Bankenverordnung geregelt (Anhang I). Da es sich anlässlich der Anhörung um eine Eingabe zum Rundschreiben handelte, werden die Anhörungseingaben in diesem Bericht behandelt.

#### *Stellungnahmen*

SBVg, VSKB, Raiffeisen sowie SGV lehnen den Ausweis der Veränderung der ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft und damit eine Unterscheidung in einen Brutto-Erfolg Zinsengeschäft (Rz 130) und einen Netto-Erfolg Zinsengeschäft (Rz 132) ab. VSKB erwähnt, dass die Kommentierung des volatileren Zinserfolges sehr anspruchsvoll sei und vom Bilanzleser möglicherweise nicht verstanden werde sowie, dass die Vergleichbarkeit unter den Banken erschwert werde. SBVg befürchtet, dass durch die Änderung ein Anreiz geschaffen werde, die Dotierung der Wertberichtigungen möglichst tief und die Auflösung von Wertberichtigungen möglichst hoch auszugestalten. SBVg und VSKB schlagen die Einführung eines Wahlrechts zwischen der Verbuchung der ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen im Zinsengeschäft und der Verbuchung in einer separaten Position der Erfolgsrechnung vor.

#### *Würdigung FINMA*

Zinserfolg und ausfallrisikobedingte Wertberichtigungen / Verluste auf denselben Positionen stehen in einem sehr engen ökonomischen Zusammenhang. Der gemeinsame Ausweis in der Erfolgsrechnung ist daher ein sinnvoller Ansatz. Die Transparenz wird dadurch sichergestellt, dass ein Brutto-Erfolg Zinsengeschäft und ein Netto-Erfolg Zinsengeschäft ausgewiesen werden müssen. Der Bilanzleser kann damit beurteilen, wodurch eine allfällige Volatilität begründet ist.

#### *Fazit*

Die neue Position *Veränderung von ausfallrisikobedingten Wertberichtigungen sowie Verluste aus dem Zinsengeschäft* wird, wie im Anhörungs-Entwurf vorgeschlagen, beibehalten. Ein *Brutto-Erfolg*

Zinsengeschäft und ein *Subtotal Netto-Erfolg Zinsengeschäft* sind zukünftig in der Erfolgsrechnung auszuweisen.

### 3.2 Reduktion der maximalen Nutzungsdauer von immateriellen Werten (inkl. von Goodwill; Rz 294 bzw. Rz 465)

#### *Stellungnahmen*

SBVg und Raiffeisen sehen keinen überzeugenden Grund, warum von der bisherigen Regelung abgewichen werden sollte. Rz 28a-9 sowie 28a-13 (Goodwill) des FINMA-RS 08/2 sehen vor, dass in begründeten Fällen die Nutzungsdauer auf höchstens 20 Jahre festgelegt werden kann. Beide Stellungnahmen erwähnen insbesondere die Regelung von Swiss GAAP FER 10 *Immaterielle Werte*, Ziffer 8 und Swiss GAAP FER 30 *Konzernrechnung*, Ziffer 15 sehen eine Abschreibungsdauer in der Regel von fünf Jahren für immaterielle Werte bzw. für Goodwill vor, welche in begründeten Fällen auf höchstens 20 Jahre verlängert werden kann).

#### *Würdigung*

Die Anpassung betrifft vor allem den Goodwill. Dieser entsteht bei Akquisitionen, wenn der Kaufpreis die Nettoaktiven übersteigt. Goodwill ist über die Dauer von fünf Jahren ab Übernahmezeitpunkt nach der linearen Methode abzuschreiben, sofern in besonderen Fällen nicht eine andere Abschreibungsmethode geeigneter ist. In begründeten Fällen kann inskünftig die Abschreibungsmethode auf maximal 10 Jahre verlängert werden. Die Reduktion der maximalen Abschreibungsdauer von 20 auf 10 Jahre ist gerechtfertigt, da eine Dauer von 20 Jahren unverhältnismässig lang ist. Zudem verwischen über einen so langen Zeitraum die Grenzen zwischen Goodwill aus Akquisition und selbst erarbeitetem Goodwill zusehends. Letzterer kann aber nicht aktiviert werden.

Im Gegensatz zu Swiss GAAP FER 30, Ziffer 16 kann in den Rechnungslegungsvorschriften für Banken ein erworbener Goodwill nicht mit dem Eigenkapital verrechnet werden.

Die Übergangsbestimmungen (Rz 620) sehen vor, dass bereits bestehender Goodwill, für den eine Abschreibung über bis 20 Jahre vorgesehen wurde, weiterhin über die vorgesehene Dauer abgeschrieben werden kann (*grandfathering*). Die neue Regelung gilt folglich nur für Goodwill, welcher nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen erworben wird.

#### *Fazit*

Die maximale Abschreibungsdauer von immateriellen Werten (inkl. Goodwill) wird in begründeten Fällen, wie im Anhörungs-Entwurf vorgeschlagen, von 20 auf 10 Jahre reduziert.

### 3.3 Erleichterungen bei Erstellung einer Konzernrechnung (Rz 324 ff.)

#### *Stellungnahmen*

Verschiedene Bankenverbände wie SBVg, VSPB, VHV und VSKB sowie CS fordern eine Erweiterung der gemäss Anhörungs-Entwurf vorgeschlagenen Erleichterungen, sofern eine Konzernrechnung erstellt werde (auch „Konsolidierungsrabatt“ genannt). Die Stellungnahmen erläutern, dass im Vergleich zur bisherigen Regelung von Art. 25k BankV die Erleichterungen eingeschränkt wurden. Diese weisen darauf hin, dass in den meisten Fällen das Stammhaus einen überragenden Anteil der Konzernrechnung ausmache und, dass es wenig Sinn mache, gewisse Anhangstabellen mit sehr ähnlichen Zahlen zweimal erstellen zu müssen. Zudem bedeute dies für die Konzerne zusätzlichen Aufwand mit keinem wesentlichen Zusatznutzen für den Bilanzleser.

#### *Würdigung*

Art. 961d Abs. 1 OR hält fest, dass die Erleichterung für „das Unternehmen selbst oder eine Juristische Person, die das Unternehmen kontrolliert“ angewendet werden kann. Dieser Grundsatz wird in Art. 36 Abs. 1 Bst. b BankV übernommen, indem grundsätzlich alle in einer Konzernrechnung konsolidierten Gesellschaften (und nicht nur wie bisher das Stammhaus) im Einzelabschluss von bestimmten Bestandteilen des Anhangs befreit sind (ausgenommen sind zum Schutze von Minderheitsaktionären Gruppengesellschaften, deren Beteiligungstitel kotiert sind; Art. 36 Abs. 2 BankV). Der Kreis der Berechtigten wurde folglich ausgeweitet. Die vorgeschlagene Einschränkung des Umfangs der Erleichterungen wird damit begründet, dass eine Ausweitung der vom Konsolidierungsrabatt profitierenden Gesellschaften stattfindet sowie auch auf Einzelstufe eine verlässliche Beurteilung der finanzielle Lage der konsolidierten Gesellschaften gewährleistet werden muss.

Die FINMA hat die einzelnen Vorschläge der Banken zu einer Erweiterung des Konsolidierungsrabatts im Vergleich zum Anhörungs-Entwurf detailliert geprüft und ist der Meinung, diesen in begrenztem Umfang erweitern zu können.

#### *Fazit*

Neben den bisher im Anhörungs-Entwurf aufgeführten Erleichterungen werden zusätzlich die folgenden eingeführt:

- Darstellung der ausstehenden Obligationenanleihen und Pflichtwandelanleihen
- Darstellung der Aktiven und Passiven aufgegliedert nach In- und Ausland gemäss Domizilprinzip
- Darstellung des Geschäftserfolges getrennt nach In- und Ausland nach dem Betriebsstättenprinzip

### 3.4 Interne Transaktionen bei Absicherungsgeschäften (Rz 435 f.)

#### *Stellungnahmen*

SBVg, VSKB, VSPB und Raiffeisen lehnen es ab, bei Absicherungsgeschäften die Auswirkungen von internen Transaktionen (auch *internal trades* genannt) vollständig zu eliminieren. Gemäss den Stellungnahmen sei es unklar, warum von der bisherigen Priorisierung der unterschiedlichen Bewertung des Banken- und Handelsbuches Abstand genommen werde und die Priorität neu darauf gelegt werde, dass die Bilanz grundsätzlich nur externe Geschäfte aufzeigen dürfe. Gemäss SBVg und VSKB eliminiere sich eine allfällige Differenz aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden bis zum Verfall des Geschäfts. Für gewisse Banken bestehe die Konsequenz darin, dass das Bankenbuch zu Absicherungszwecken direkt an den Markt gelangen müsse, was zu ineffizienten internen Prozessen führe.

#### *Würdigung*

Die Anhörung hat gezeigt, dass die strikten Bestimmungen einen Einfluss auf das Risikomanagement der Banken haben könnten, indem die Absicherungsgeschäfte praktisch 1:1 durchgehandelt werden müssten. Dies würde zu weit gehen und kein sinnvolles Ergebnis darstellen. Die Bestimmungen werden daher etwas offener formuliert und besagen neu, dass interne Transaktionen keinen wesentlichen Einfluss auf den externen Abschluss haben dürfen. Es wird somit ermöglicht, dass interne Absicherungsgeschäfte, welche zwischen dem Bankenbuch und dem Handelsbuch abgeschlossen werden, tatsächlich als Absicherungsgeschäfte betrachtet werden können, wenn die Bank eine weitgehende Abdeckung durch ein externes Absicherungsgeschäft eingeht (nicht zwingend eine 1:1 Abdeckung, d.h. ein gewisses Pooling ist möglich) und die Aktiven, Passiven, Aufwände und Erträge der internen Transaktion somit keinen wesentlichen Einfluss auf die externe Jahresrechnung haben. Da das externe Absicherungsgeschäft die interne Transaktion weitgehend reflektiert, wird auch dem Erfordernis nachgekommen, dass als Absicherungsgeschäfte nur mit externen Gegenparteien abgeschlossene derivative Finanzinstrumente qualifizieren.

#### *Fazit*

Die im Entwurf vorgesehene vollständige Elimination von internen Transaktionen zu Absicherungszwecken wird etwas weniger streng formuliert. Die Auswirkungen von internen Transaktionen dürfen keinen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss haben.

### 3.5 Übergangsbestimmungen (Rz 619 ff.)

#### *Stellungnahmen*

VHV und SGV erachten den Zeitplan für die Umsetzung als ausgesprochen ambitiös bzw. unangemessen knapp. Zudem haben auch kleinere Institute grosse Bedenken in Bezug auf eine rechtzeitige Umsetzung der neuen Vorschriften (neben Anpassungen in den Buchhaltungssystemen sind auch die internen Reportingsysteme und das Reporting an die SNB anzupassen). VSPB weist darauf hin, dass verschiedene ihrer Mitglieder im Verlauf des Jahres 2014 ihre Rechtsform ändern werden und gleichzeitig die neuen Rechnungslegungsvorschriften anwenden möchten, was allenfalls Auswirkungen auf den Zwischenabschluss und das Reporting an die SNB habe. Die SNB ihrerseits meldet Bedenken bezüglich einer vorzeitigen Anwendung an. Eine vorzeitige Anwendung führe dazu, dass 2014 einzelne Banken bereits das Reporting nach den neuen Rechnungslegungsvorschriften, das Gros der Banken jedoch noch nach den alten Rechnungslegungsvorschriften bilanzieren würden. Aus der Sicht der Bankenstatistik sei eine solche Situation zu vermeiden.

#### *Würdigung*

Alle am Projekt Beteiligten waren sich grundsätzlich bewusst, dass der Zeitplan für die Umsetzung relativ eng bemessen und die Zeit für die Umstellungen knapp sein wird. Um den Banken etwas mehr Zeit für die Umstellung geben zu können und um den Bedenken der SNB Rechnung zu tragen, ist die FINMA bereit, gewisse Anpassungen vorzunehmen.

#### *Fazit*

Die Übergangsbestimmungen werden wie folgt angepasst bzw. festgelegt:

- Die neuen Rechnungslegungsvorschriften treten auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Das heisst, dass Banken, deren Geschäftsjahre am 1. Januar 2015 beginnen, erstmalig eine Jahresrechnung per 31. Dezember 2015 nach den neuen Rechnungslegungsvorschriften zu erstellen haben.
- Der Zwischenabschluss 2015 kann noch nach den Rechnungslegungsvorschriften gemäss Art. 23 ff. BankV i.V.m. FINMA-RS 08/2 „Rechnungslegung Banken“ (beides zusammen als „bisherige Rechnungslegungsvorschriften“ bezeichnet) erstellt und publiziert werden. Dabei ist zu beachten, dass für den Zwischenabschluss 2015 die Ausnahme von Art. 23b BankV (Bilanzsumme von wenigstens 100 Millionen Franken) in Anwendung von Art. 6 Abs. 2 BankG nicht mehr gilt, d.h. alle Banken haben 2015 einen Zwischenabschluss zu erstellen und zu publizieren. Vorbehalten bleibt Art. 6a Abs. 3 BankG.
- Eine vorzeitige Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften ist gestattet.
- Das Reporting an die SNB hat in jedem Fall bis und mit 31. Oktober 2015 nach den bisherigen Rechnungslegungsvorschriften zu erfolgen.

### 3.6 Anpassungen von Anhangsangaben (Rz 172 ff. i.V.m. Anhang 5)

#### *Stellungnahme*

SIX ER weist darauf hin, dass im neuen Rundschreiben die Möglichkeit geschaffen werde, Finanzinstrumente ausserhalb des Handelsgeschäfts ebenfalls zum Fair Value zu bewerten. Die Anforderung an die Offenlegung zur Qualität der Fair Values, d.h., ob diese auf Marktpreisen oder Bewertungsmodellen beruhen, wurde jedoch nicht erweitert. Gemäss SIX ER bedinge die Schaffung einer solchen Option die Verpflichtung zu weitergehenden Offenlegungen zur Qualität der entsprechenden Fair Values.

#### *Würdigung*

Das Rundschreiben (Rz 398) unterscheidet zwischen Fair Values aufgrund von auf einem preis-effizienten und liquiden Markt gestellten Preisen oder aufgrund mittels eines Bewertungsmodells ermittelten Preisen. Die Möglichkeit, die Fair-Value-Bewertung ausserhalb des Handelsgeschäfts unter gewissen Bedingungen zu gestatten, legitimiert die Offenlegung der Qualität der entsprechenden Fair Values. Zudem verlangen die durch die FINMA anerkannten internationalen Standards zur Rechnungslegung die Aufschlüsselung der Fair Values gemäss verschiedenen Stufen. IFRS wie auch US GAAP kennen drei Stufen (auch Levels genannt): Stufe 1 für kotierte Preise, Stufe 2 für Bewertungen aufgrund von beobachtbaren Eingangsparameter und Stufe 3 für Bewertungen aufgrund von nicht beobachtbaren Eingangsparameter.

#### *Fazit*

In folgenden Tabellen wird die Anhangsangabe „davon mit einem Bewertungsmodell ermittelt“ ergänzt:

- Tabelle 3: Aufgliederung der Positionen des Handelsgeschäfts und der übrigen Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung
- Tabelle 4: Darstellung der derivativen Finanzinstrumente

### 3.7 Behandlung von generellen Themen im Rahmen des neuen Rechnungslegungsrechts

#### *Stellungnahmen*

SBVg und THK erwähnen die Problematik der Behandlung der eigenen Kapitalanteile im statutarischen Einzelabschluss. Gemäss Art. 959a Abs. 2 Ziffer 3 Bst. e OR sind eigene Kapitalanteile neu als Minusposten im Eigenkapital auszuweisen. Im Anhörungs-Entwurf wurde dies übernommen. In Rz 579 wurde eine Option für eine Folgebewertung eigener Kapitalanteile im statutarischen Einzelabschluss vorgeschlagen. Die Stellungnahmen weisen darauf hin, dass eine Folgebewertung eigener Kapitalanteile handelsrechtlich umstritten und die steuerliche Behandlung unklar sei.

Art. 957a Abs. 4 und Art. 958d Abs. 3 OR ermöglichen die Buchführung und Rechnungslegung neben der Landeswährung auch in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Falls eine Bank von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, enthielt Rz 72 eine Anleitung, dass die Umrechnung in die Landeswährung grundsätzlich nach den Vorgaben in Rz 71 erfolgen kann. THK empfiehlt, dass im Rahmen dieser Revision der Rechnungslegungsvorschriften für Banken eine entsprechende Regel für die Umrechnung von Abschlüssen in Fremdwährung auszuarbeiten sei.

Die in den bisher gültigen Rechnungslegungsvorschriften vorgesehene Position *Allgemeine gesetzliche Reserve* besteht neu aus Gesetzliche Kapitalreserve und Gesetzliche Gewinnreserve. THK geht davon aus, dass die bisherige Position rückwirkend analysiert und aufgeteilt werden müsse und schlägt die Festlegung eines Zeithorizonts vor, über welchen die Ermittlung stattfinden solle.

#### *Würdigung*

Alle drei in der Anhörung erwähnten Punkte betreffen nicht nur die Rechnungslegung von Banken, sondern von allen Gesellschaften, welche das neue Rechnungslegungsrecht anwenden müssen. Die FINMA möchte in diesen Punkten deshalb keine Vorreiterrolle einnehmen und überlässt es der Praxis (Lehre, Prüfgesellschaften etc.) diesbezügliche Lösungen zu erarbeiten.

#### *Fazit*

Im Vergleich zum Anhörungs-Entwurf werden folgende Punkte angepasst:

- Rz 579 FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“ wird gestrichen.
- Es wird eine offen formulierte Regelung für Fremdwährungsumrechnungen im statutarischen Einzelabschluss vorgesehen: Für die Umrechnung von Fremdwährungen in die Landeswährung ist eine allgemein anerkannte Methode anzuwenden (Rz 72).
- Auf die Festlegung eines Zeithorizontes für die rückwirkende Aufteilung der bisherigen Position *Allgemeine gesetzliche Reserve* wird verzichtet.